

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

- Bebauungsplan Nr. 73 „Bergstraße/Hauptstraße“;
a) Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss				10.02.2005
Rat der Gemeinde				01.03.2005

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.05.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 73 „Bergstraße/Hauptstraße“ aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist am 11.10.2000 öffentlich bekannt gemacht worden. Ziel des Bebauungsplanes ist ein verträgliches Nebeneinander zwischen konkurrierenden Nutzungen sicherzustellen. Dieses mit besonderem Blick auf die innerhalb des Plangebietes gelegene Gewerbebrache. Ein weiteres sehr wesentliches Ziel in diesem Zusammenhang ist die Feinsteuerung des Einzelhandels. Wegen der peripheren Lage und der sehr guten verkehrlichen Erschließung soll durch geeignete Festsetzungen eine Beeinträchtigung des Haupt- und Nahversorgungsbereiches im Zentrum des Hauptortes verhindert werden. Zu diesen städtebaulichen Planungsabsichten hat in der Zeit vom 09.12.-12.01.2005 die öffentliche Auslegung des Planes stattgefunden. Während dieses Verfahrensschrittes gingen Stellungnahmen ein, worüber zu befinden ist. Einzelheiten hierzu sind den beigefügten Fotokopien der Originaleingaben sowie einer Auflistung mit Abwägungsvorschlägen entnehmbar. Nach der Abwägung und Beratung über die vorgetragenen Stellungnahmen ist das Verfahren soweit gediehen, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst werden kann.

Aufgrund des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) wurde das Baugesetzbuch (BauGB) novelliert und ist am 20.07.2004 in Kraft getreten. Die Überleitungsvorschriften ermöglichen die Fortführung nach altem Recht, wenn die Bebauungspläne vor dem 20.07.2004 förmlich eingeleitet wurden und bis zum 20.07.2006 abgeschlossen sind. Da diese Voraussetzung bei dem Bebauungsplan Nr. 73 „Bergstraße/Hauptstraße“ vorliegt, soll altes Recht angewendet werden.

Anlagen:

- Fotokopien der Originaleingaben
- Auflistung mit Abwägungsvorschlägen
- Übersichtsplan, aus dem der Geltungsbereich der Bauleitplanung hervorgeht
- Bebauungsplan Nr. 73 „Bergstraße/Hauptstraße“

Beschlussvorschlag:

- a) Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden, wird wie in der beigefügten Liste dargelegt, abgewogen und beschlossen.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 73 „Bergstraße/Hauptstraße“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit § 7 GONW in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist dem Bebauungsplan eine Begründung beigefügt.